

## Geschichte Ersatzleistung: Akte der Staatsicherheit

Der vorliegende Auszug einer Akte des Ministeriums für Staatssicherheit beinhaltet eine Reihe an interessanten Dokumenten zu einem Schülerprotest aus dem Jahr 1961. Nach einer kurzen Darlegung des Sachverhalts, wird diese Analyse zwei Dokumente näher betrachten, um abschließend die Ereignisse, sowie die einzelnen Quellen historisch zu bewerten und einzuordnen.

Der Protest ereignete sich 1961 in der Hansestadt Anklam. Die Stadt aus Mecklenburg-Vorpommern liegt kurz vor der Insel Usedom. Zu Zeiten der *Deutschen Demokratischen Republik* diente Anklam als Verwaltungssitz des Kreises Anklam, welcher zu dem Bezirk Neubrandenburg gehörte.

Die Klasse 12b der Geschwister-Scholl-Oberschule protestierte gegen den Aufruf der *Freien Deutschen Jugend*, jeder solle sich dem Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee verpflichten. Dieser Aufruf war problematisch, da dies eine indirekte Wehrpflicht bedeutete. Denn mit der Ablehnung des Ehrendienstes, verloren Jugendliche oftmals die Chance auf einen Studienplatz. Aufgrund dessen organisierten die Schüler Rainer Penzel und Frank Aweck (Pseudonym) einen Protest. Dieser bestand darin, dass die Klasse 12b am 20. September 1961 in schwarzer Kleidung zum Unterricht erschien. Daraufhin wurde ein schwarzes Tuch zusammen mit einem roten Bonbon auf den Tisch des Lehrers gelegt. Vorher gab es bereits andere system-kritisierende Handlungen. Bekannte Vorfälle sind, dass die Klasse 12b bei einem Fahnenprotokoll am 18. September nicht mitsang, sowie einen revolutionären Spruch, der von Conrad Otto (Pseudonym) am 11. oder 14. September (nach Aussage Ottos ungenaues Datum) im Chemieraum der Schule geschrieben wurde.

Diese gewaltlosen Formen des Protests nahm die Justiz beziehungsweise das Ministerium für Staatssicherheit als Provokation und Hetze wahr, sodass Penzel und Aweck für staatsgefährdende Propaganda angeklagt und verurteilt wurden. Otto wurde neben staatsgefährdende Propaganda auch für Hetze im schweren Fall angeklagt und verurteilt. Obwohl Otto unter diesem weiteren Punkt verurteilt wurde, erhielt er die gleiche Zuchthausstrafe, von drei Jahren und 6 Monaten, wie Aweck. Penzel hingegen als vermeintlicher Anführer des Protests erhielt eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren.

Um die gefällten Urteile und die Justiz der DDR besser zu verstehen, wird nun die Anklageschrift des Staatsanwalts vom Bezirk Neubrandenburg genau untersucht. Die Textquelle besteht aus 14 Seiten Schreibmaschinenschrift, jedoch liegen uns für diese Analyse nur die Seiten 1 und 2, sowie 13 und 14 vor. Die Schrift wurde am 29. Dezember 1961 verfasst, also etwa 14 Wochen nach dem Protest, und ist am 3. Januar 1962 bei dem Adressaten, dem Bezirksgericht Neubrandenburg, eingegangen. Der konkrete Name des Verfassers, also des Staatsanwalts, ist nicht genannt, jedoch könnte dieser durch dessen Signatur auf Seite 14 erkannt werden.

Die erste Seite beinhaltet die nötigen Formalien, d. h. Datum, Sender, Adressat, Überschrift und verschiedene Nummern, oder Verwaltungsorgane bezeichnen oder der Aktenorganisation dienen. Zudem finden wir hier eine Vorstellung der drei angeklagten Schüler. Die Schüler werden mit Namen, Geburtstag, Wohnsitz, Ehestatus, Staatsangehörigkeit, Vorstrafen, Status der Untersuchungshaft und, falls

vorhanden, Rechtsverteidigung vorgestellt. Auffällig auf der ersten Seite ist die Bezeichnung aller Schüler als „*ehemaliger Oberschüler*“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 1). Dies kommt noch vor dem jeweiligen Namen und ist durch die Formatierung nochmals von den restlichen Informationen des jeweiligen Schülers abgetrennt. Das könnte zeigen, dass die Angeklagten bereits vor ihrem Prozess von der Schule verwiesen wurden. Womöglich auch schon ein Indiz für den Ausgang des Prozesses?

Die zweite Seite des Dokuments dient der Erläuterung des Tatbestands, sowie der konkreten Nennung der Gesetze, unter denen der Staatsanwalt die Jugendlichen schuldig sieht. Er sieht alle drei schuldig wegen des Vorwurfs, staatsgefährdende Propaganda und Hetze begangen zu haben.

Auch bedeutsam ist die Beschreibung der Proteste als „*politisch-ideologische Diversion*“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 2). Der Ausdruck war ein Schlüsselbegriff des Ministeriums für Staatssicherheit, welches jene, die der Staatsideologie nicht folgten, als „*Träger der PiD*“ bezeichneten. Solche Träger wurden folglich überwacht, denn die *politisch-ideologische Diversion* sei die Grundlage für das Formen von oppositionellen und radikalen Organisationen. Die Verwendung von internen Begriffen der Geheimpolizei zeigt, dass die Staatssicherheit an dieser Klage wahrscheinlich beteiligt war. Diese Annahme wird durch den restlichen Akteninhalt bestätigt.

Zudem dient ein solches negativ-behaftetes Schlagwort, beziehungsweise ein solcher Begriff, der Überzeugung des Richters. Denn die Intention der Anklageschrift ist, den Richter zur Eröffnung eines Verfahrens, sowie einer Terminansetzung für die erste Verhandlung und zu der Verlängerung der Untersuchungshaft, zu bewegen. Neben diesen explizit geschriebenen Forderungen, ist ein weiteres Ziel des Staatsanwalts, den Richter schon im Vorfeld von der Schuld der Angeklagten zu überzeugen. Weitere Beispiele für überzeugende Begriffe, bzw. Ausdrucksweisen sind „antidemokratisch“ und „aktiver Widerstand“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 2). Das sind Schlagwörter, die Emotionen bei dem Richter hervorrufen sollen, um dessen Meinung bezüglich der Angeklagten zu beeinflussen.

Die Seiten 3-12 sind nicht vorliegend, sodass der Blick nun auf Seite 13 fällt. Seite 13 besteht aus einem alleinstehenden Absatz, sowie einem letzten Abschnitt „*III*“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 13). Daraus ist zu schließen, dass der vorherige Absatz wahrscheinlich zu einem Teil *II* gehört.

Der verbliebene Absatz dient erneut der Diskreditierung der Angeklagten, jedoch werden nicht, wie auf Seite 2, die Handlungen negativ dargestellt. Der Staatsanwalt stellt jetzt die ideologischen Einstellungen der Jugendlichen negativ dar: „*Wenn sie auch leugnen, regelmäßig Hetzsendungen westlicher Nachrichtendienste gehört zu haben, so ist doch offensichtlich, dass sie ganz allein die kapitalistische Ideologie in sich aufnahmen und mit ihrer Tat Helfershelfer der westdeutschen Kriegstreiber wurden.*“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 13). Der Staatsanwalt stellt die Behauptung auf, dass die Jugendlichen westlich-kapitalistisch eingestellt seien. Und obwohl sie dies nie zugegeben hätten, sei es offensichtlich. Hier zeigt der Staatsanwalt zwar, dass er keine Beweise dafür hat, dennoch ist diese Behauptung äußerst zielführend. Er verbindet so den größten Feind

– den Westen – mit den drei Jugendlichen, indem er behauptet sie seien ein Teil der westlichen Ideologie. Durch diese Synthese werden die Aktionen der Angeklagten noch negativer dargestellt als zuvor, da sie nun nicht mehr nur gegen die DDR agierten, sondern dies für den Westen taten. Auch hier sind Schlagwörter in Form von Stigmawörtern, d. h. Begriffe die den Gegner – hier den Westen – abwerten, aufzufinden. Auf die Funktion von Redewendungen wurde zuvor genauer eingegangen, weshalb hier lediglich die Nennung der Stigmawörter erfolgt: „Hetzsendungen“; „kapitalistische Ideologie“; „westdeutsche Kriegstreiber“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 13).

Eine weitere bemerkenswerte Formulierung ist am Ende des Absatzes zu finden: „[...], obwohl sie schon vor längster Zeit verwirkt hatten, Schüler der Oberschule Anklam zu sein, die den verpflichtenden Namen Geschwister Scholl trägt.“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 13). Das heißt, der Name der Schule ginge mit gewissen Werten und Idealen einher. Auf diese Aussage wird aufgrund dessen Absurdität in der späteren Bewertung näher eingegangen, jedoch sollten als Grundlage der Bewertung die Geschwister Scholl kurz betrachtet werden. Gemeint sind die Geschwister Hans und Sophie Scholl, welcher der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ angehörten. Die Gruppe aus München bestand größtenteils aus Studenten, welche gemeinsam Widerstand gegen die Diktatur unter Adolf Hitler leisteten. Dabei verfolgten sie demokratische und humanistische Ziele. Sophie und Hans Scholl wurden bei dem Verteilen von Flugblättern - einer Form des aktiven Widerstands – erwischt und zum Tode verurteilt.

Im abschließenden Teil der Anklageschrift sucht der Staatsanwalt noch offensichtlicher die Verbindung der Jugendlichen mit dem Westen. Der Westen sei bemüht den Kapitalismus in den sozialistischen Staaten zu verbreiten, um diese zu zerstören. Um dies zu erreichen, sei ihr Fokus besonders auf Jugendliche gerichtet. Ein Beweis dafür sei die Klasse 12b aus Anklam, welche eine Massenbewegung gegen den Staat geplant hätte, da der Westen sie beeinflusst hätte. Aufgrund dieser akuten Gefahr für das sozialistische System müsse die Verurteilung entsprechend hoch ausfallen. Auffällig ist, dass die Klasse 12b und die Angeklagten hierbei nicht im Mittelpunkt stehen, sondern exemplarisch als empirischen Beweis angeführt werden. Die Argumentationsstruktur ist deduktiv. Die allgemeine These besteht im Plan des Klassenfeinds, welcher exemplarisch an der Klasse 12b erkannt werden kann. Die Übertragung der allgemeinen Bedrohung auf eine kleine Gruppe von Menschen lässt diese Gruppe gefährlicher wirken.

Neben diesem Argumentationsgang sind erneut Schlagwörter aufzufinden. Diesmal als Stigmawörter und Fahnenwörter, d. h. Wörter, die die eigene Ideologie vertreten. Diese – und vorherig genannte – Schlagwörter gehören zu dem Ideologievokabular des Sozialismus in der DDR. Exemplarisch können folgende genannt werden: „Militaristen und Imperialisten“; „Klassenfeind“; „Söhne der Arbeiter und Bauern“ (Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg, 1962, S. 13, 14).

Diese Analyse des letzten Abschnitts, welcher der überzeugendste sein sollte, zeigt die Argumentationslinie des Staatsanwalts. Die Begründung und Überzeugungskraft der Schrift gehen alleinig aus der sozialistischen Ideologie hervor. Begründet ist die Anklage durch die Bedrohung des Klassenfeinds, welche auch in der Klasse 12b bestehe. Dies wird überzeugend dargestellt durch Ideologievokabular, welches den

Klassenfeind noch bedrohlicher wirken lässt. Zudem wird ein Anhänger des Sozialismus durch dieses Vokabular emotional eingefangen und überzeugt. Da der Richter zwingend die Ideologie gutheißen muss, wird das erfolgreich geschehen sein.

Demnach ist zu folgern, dass die intendierte Wirkung des Staatsanwalts, welcher das Eröffnen eines Verfahrens verfolgte, wahrscheinlich erzielt wurde. Eine Bestätigung dieser Vermutung gibt das Urteil des Bezirksgerichts. Es geht aus einer Sitzung des Strafsenats vom 23. und 24. Januar 1962 hervor. Es kam also 20 bzw. 21 Tage nach Erhalt der Anklageschrift zu einer Verurteilung durch das Bezirksgericht.

Der 24. Januar 1962 ist gleichzeitig das Datum der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der DDR. Diese Änderung bedarf Planung, weshalb zu vermuten ist, dass im September 1961 schon konkrete Pläne vorhanden waren. Dieser September ist der Monat in dem die Klasse 12b gegen die – noch – indirekte Wehrpflicht protestierte. Sollte so ein Protest erfolgreich und ungeahndet sein, stellt er durchaus eine Bedrohung für die geplante Wehrpflicht dar. Somit ergibt es Sinn, die Jugendlichen anzuklagen und hart zu verurteilen, um ein Exempel zu statuieren, sodass zukünftige Proteste gegen die Wehrpflicht vermieden werden. Um ein hartes Urteil zu erwirken, muss die Anklageschrift eine gewisse Bedrohung signalisieren. Da die konkreten Handlungen dafür nicht genügen, findet der Staatsanwalt auf raffinierte Weise einen Weg die Handlungen zu dramatisieren. Denn wie die Analyse zeigt, stellt er die Angeklagten als Teil des Klassenfeinds dar, indem er eine – zwar fragliche – aber durchaus kausale Kette aufstellt. Die dazukommende Schmückung mit Ideologievokabular emotionalisiert die Schrift und wirkt somit überzeugend. Das Ziel des Staates, ein Urteil zu erwirken, wird also erfolgreich durch den Staatsanwalt mithilfe dessen Anklageschrift erreicht. Diese Dramatisierung eines harmlosen Protests ist durchaus beeindruckend.

Nun möchte ich abschließend auf das Zitat zu den Geschwister Scholl zurückblicken. Die Werte der *Weißer Rose* hier als Paradigma anzuführen erscheint mir absurd, weil der gleiche Staatsanwalt vorher den *aktiven Widerstand* der Jugendlichen als *antidemokratisch* verurteilt hat. Aktiver aber gewaltloser Widerstand ist aber doch die Form des Protests, den die *Weißer Rose* beeindruckend gewählt hatte. Wie kann dieser zuvor verurteilt werden?

Man könnte glauben, dass die *DDR* Demokratie etwas anders definierte als Hans und Sophie Scholl. Sie verstanden unter Demokratie, Meinungsfreiheit, Meinungsvielfalt und offene Diskurse. Wenn aber der Staatsanwalt auf ihre Werte, und somit auf ihr Demokratie-Verständnis, verweist, erscheint dies ironisch. Denn demokratische Werte, waren in der *DDR* nicht vorstellbar

So zeigt die Quelle eben nicht nur die vermeintlich kluge, ausschließlich durch die sozialistische Ideologie, funktionierende Argumentationsweise, eines Staatsanwalts, der ein Exempel statuieren soll. Es zeigt auch den traurigen Versuch, die *DDR* als Demokratie darzustellen. Diese beiden Erkenntnisse sind nicht nur auf die vorliegende Anklageschrift zu beziehen. Die Partei konnte durch die Ideologie alles legitimieren und tat dies auch, sei es noch so absurd. Und die Darstellung der *DDR* als Demokratie ist keine Idee des Staatsanwalts, sondern eine allgemein versuchte Manipulation der *SED*-Führung.

## Quellen:

## Literaturverzeichnis

Engelmann, R. (kein Datum). *Diversion, politisch-ideologische (PID, PiD)*. Abgerufen am 27. Februar 2024 von Das Bundesarchiv: <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/mfs-lexikon/detail/diversion-politisch-ideologische-pid-pid/>

*Jahreschronik 1962*. (2014). Abgerufen am 28. Februar 2024 von Lebendiges Museum Online: <https://www.hdg.de/lemo/jahreschronik/1962.html#jpto-august>

*Kreis Anklam*. (kein Datum). Abgerufen am 27. Februar 2024 von Wikipedia: [https://de.wikipedia.org/wiki/Kreis\\_Anklam#cite\\_ref-3](https://de.wikipedia.org/wiki/Kreis_Anklam#cite_ref-3)

*Schülerprotest 1961 Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse der Erweiterten Oberschule in Anklam vorging*. (2017). Berlin.

Staatsanwalt des Bezirkes Neubrandenburg. (29. Dezember 1962). Anklageschrift. S. 1,2,13,14. Neubrandenburg.

*Weißer Rose*. (kein Datum). Abgerufen am 28. Februar 2024 von Wikipedia: [https://de.wikipedia.org/wiki/Wei%C3%9Fe\\_Rose#](https://de.wikipedia.org/wiki/Wei%C3%9Fe_Rose#)

111/611

238 202

Staatsanwalt des Bezirkes  
Neubrandenburg

I 296/61

Neubrandenburg, den 29.12.1961  
Ri/HaBStU  
000239An das  
Bezirksgericht  
1. StrafsenatH a f t s a c h e !  
Jugendlich !!Neubrandenburg  
=====

Bezirksgericht Neubrandenburg

Eingeg: -3. JAN. 1962

Anlagen: 1 Pkt/Ol.

A n k l a g e s c h r i f t

## 1. Der ehemalige Oberschüler

Rainer P e n z e l,  
geboren am 8.1.1944 in Anklam,  
wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e,  
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,  
nicht vorbestraft,  
in dieser Sache in Untersuchungshaft  
seit dem 21.9.1961, zur Zeit in  
der UHA (MfS) Neustrelitz,

## 2. Der ehemalige Oberschüler

Frank Aweck  
geboren am [REDACTED] 1944 in Anklam,  
wohnhaft in Anklam, [REDACTED]  
(Internat),  
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,  
nicht vorbestraft,  
in dieser Sache in Untersuchungshaft  
seit dem 21.9.1961, zur Zeit in der  
UHA (MfS) Neustrelitz,

## 3. Der ehemalige Oberschüler

Otto Conrad  
geboren am [REDACTED] 1944 in Heideholz, Kr. Anklam,  
zuletzt wohnhaft in Neuendorf, Kr. Anklam,  
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,  
nicht vorbestraft,  
in dieser Sache in Untersuchungshaft  
seit dem 26.9.1961, zur Zeit in der  
UHA (MfS) Neustrelitz,

Zu 1) vertreten durch Herrn Rechtsanwalt  
[REDACTED], Anklam,

Zu 2) vertreten durch Herrn Rechtsanwalt  
[REDACTED], Greifswald

als Wahlverteidiger

1 BS 12/62

- 2 -

239

203

BStU 000240
----------------

werden angeklagt,

gemeinsam handelnd die ideologischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen zu haben.

Als der sozialistische Jugendverband (Freie Deutsche Jugend) auf Grund der erhöhten Gefährdung unserer Republik im Sommer 1961 die Losung aufstellte: "Das Vaterland ruff - schützt die sozialistische Republik", haben sie es unternommen, durch politisch-ideologische Diversion die Schüler der Klasse 12 b an der erweiterten Oberschule in Anklam gegen die von Partei und Regierung erlassenen Beschlüsse zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes negativ zu beeinflussen. Ihr Ziel war, die Schüler zu einer konterrevolutionären Haltung gegenüber den ergangenen Beschlüssen aufzuwiegeln.

Am 18.9.1961 haben die Beschuldigten unter Führung des [REDACTED] auf alle Schüler der Klasse 12 b dahingehend eingewirkt, dass diese während des Fahnenappells, der aus Anlaß einer Bereitschaftserklärung aller Schüler für den freiwilligen Eintritt in die Nationale Volksarmee erfolgte, das vorgesehene Lied "Heut ist ein wunderschöner Tag" nicht mitsangen und die Köpfe senkten, um ihre feindliche Haltung kundzutun. Am 20.9.1961 erschien die Klasse auf Veranlassung der Beschuldigten in schwarzer Oberbekleidung zum Unterricht. Durch konspirative Handlungen legten sie fest, welche weiteren antidemokratischen Aktionen durchzuführen sind. Die Beschuldigten wollten mit allem ihren aktiven Widerstand gegen den Eintritt in die bewaffneten Organe zum Ausdruck bringen. Einige Tage vorher hat der Beschuldigte Conrad im Chemieraum der Oberschule Anklam auf ein Experimentierbrett mit Tinte eine Hetzlosung geschrieben. Die Schüler wurden darin aufgefordert, mit Waffengewalt gegen die NVA vorzugehen u.a.m.

Verbrechen gemäss § 19 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 3  
des Strafrechtsergänzungsgesetzes in  
Verbindung mit  
§§ 4,24 des Jugendgerichtsgesetzes

zu 3) § 19 Abs. 2 StEG

BStU

000251

Bei den Beschuldigten handelt es sich um junge, intelligente Bürger, die sich in der Vergangenheit allen Überzeugungsversuchen unseres Staates verschlossen haben. Wenn sie auch leugnen, regelmässig Hetzsendungen westlicher Nachrichtendienste gehört zu haben, so ist doch offensichtlich, dass sie ganz allein die kapitalistische Ideologie in sich aufnahmen und mit ihrer Tat Helfershelfer der westdeutschen Kriegstreiber wurden. Sie nahmen die grosszügige Förderung unseres Staates, ihre persönlichen Vorteile als Selbstverständlichkeit in Anspruch, obwohl sie schon seit längerer Zeit verwirkt hatten, Schüler der Oberschule Anklam zu sein, die den verpflichtenden Namen Geschwister Scholl trägt.

## III.

Die am 12. und 13. August 1961 eingeleiteten Massnahmen von Partei und Regierung retteten den Frieden in Deutschland und versetzten den deutschen Militaristen und Imperialisten einen empfindlichen Schlag. Der Klassenfeind versucht seit dieser Zeit verstärkt, durch politisch-ideologische Diversion die Aktivität unserer Werktätigen zu hemmen, um den Sieg des Sozialismus zu erschweren. Sein Ziel ist letzten Endes, durch Verbreitung der kapitalistischen Ideologie die Menschen zum Widerstand gegen unsere sozialistischen Verhältnisse aufzuputschen. Dies soll der Schaffung einer günstigen Basis für den geplanten und durch Aufrüstung und andere Massnahmen aktiv vorbereiteten Angriffskrieg gegen unseren sozialistischen Staat dienen. Diese verbrecherischen Machenschaften, welche unter anderem in den Todesplänen MC 70 und MC 96 ihren Ausdruck finden, sind ein für alle Mal zum Scheitern verurteilt. In unverbrüchlicher Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten schützen

- 14 -

251

215

BStU
000252

die Söhne der Arbeiter und Bauern unsere Errungenschaften. Unfähig, die Überlegenheit des sozialistischen Lagers real einzuschätzen, richten die Feinde ihre Angriffe gegenwärtig besonders gegen die Jugendlichen in unseren Schulen. Sie versuchen, diese im Klassenkampf noch unerfahrenen Bürger negativ politisch-ideologisch zu beeinflussen. Damit wollen sie in der gegenwärtigen Situation besonders die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik treffen.

Der geschilderte Fall beweist, dass der Klassengegner bei Vernachlässigung der Wachsamkeit zeitweilige Erfolge erreichen kann. Die Einlassungen der Beschuldigten und der objektive Handlungsverlauf lassen erkennen, dass auch die Beschuldigten das Ziel hatten, eine Massenbewegung gegen die Nationale Volksarmee vorzubereiten und junge Menschen gegen unsere sozialistische Ordnung und die NVA aufzuputschen. Entsprechend der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit einer solchen Tat macht sich eine strenge Bestrafung erforderlich. Den Beschuldigten und ähnlich denkenden Bürgern sei jedoch gesagt, dass derartige Verbrechen im Keime erstickt werden. Die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik haben aus der Geschichte der Arbeiterklasse die richtigen Schlussfolgerungen gezogen. Sie geben ihre Waffen nicht mehr aus den Händen und dulden es in keinem Falle, dass die Früchte ihrer Arbeit durch derartige Verbrechen dem Klassengegner preisgegeben werden.

Ich beantrage daher,

1. das Hauptverfahren vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg zu eröffnen,
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
3. die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen alle drei Beschuldigten anzuordnen.

Im Auftrage  
 (Richter)  
 Staatsanwalt